

Wahlausschuss 2021

- **3) Belehrung der Wahlversammlung**
 - **Auszug aus der Satzung des BRK i.d.F.v. 12.02.2020**
 - **Auszug aus der Wahlordnung des BRK i.d.F.v. 20.07.2019**
- **§6 Durchführung der Wahl**
 - (1) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Briefwahl ist nicht zulässig
 - (2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - (3) Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person Ihres Vertrauens bedienen, so hat sie dies dem Wahlleiter zu Beginn der Wahl bekannt zu geben. ...
 - (4) Als Stimmzettel sind vorbereitete gleichartige Zettel zu verwenden. Sie können die gültigen Wahlvorschläge enthalten. Zur Erleichterung der Auszählung sind für verschiedene Wahlgänge möglichst verschieden farbige Stimmzettel zu verwenden.
 - (5) Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

Wahlausschuss 2021

- 3) Belehrung der Wahlversammlung
 - Auszug aus der Satzung des BRK i.d.F.v. 12.02.2020
 - Auszug aus der Wahlordnung des BRK i.d.F.v. 20.07.2019
- §7 Stimmabgabe
 - (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlämter zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte hat für ein zu besetzendes Wahlamt nur eine Stimme
 - (2) Die Stimmabgabe in geheimer Wahl erfolgt mit Stimmzettel, auf dem der Wähler den von ihm Gewählten kenntlich macht. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann gültig auch mit Ja oder Nein abgestimmt werden.
 - (3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder mehr als die zulässige Stimmenzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig.
 - (4) Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den anderen im gleichen Wahlgang abgegebenen unterscheidet. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht den Stimmzettel ungültig.

Wahlausschuss 2021

- 3) Belehrung der Wahlversammlung
- **Auszug aus der Satzung des BRK i.d.F.v. 12.02.2020**
- **Auszug aus der Wahlordnung des BRK i.d.F.v. 20.07.2019**

- **§8 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Bewerbern mit dem höchsten gleichen Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Trifft das höchste Ergebnis nur auf einen Bewerber zu, so findet zwischen diesem und den Bewerbern mit dem zweithöchsten Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehrere Bewerber die höchste gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen diesen das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (3) Wird der Vorsitzende des Kreisverbandes nicht gewählt, so hat die Wahlversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu entscheiden ...
- (4) Wird für ein anderes Amt ein Bewerber nicht gewählt, so findet sogleich anschließend ein weiterer Wahlgang statt. §5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Als Delegierter und Ersatzdelegierter bzw. Mitglied des Haushaltsausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmen statt. Erhalten bei der Stichwahl Bewerber gleiche Stimmenzahlen, so entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (6) Wird die nötige Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht gewählt, so gilt §5 Abs. 3 entsprechend.

Wahlausschuss 2021

- 3) Belehrung der Wahlversammlung
- **Auszug aus der Satzung des BRK i.d.F.v. 12.02.2020**
- **Auszug aus der Wahlordnung des BRK i.d.F.v. 20.07.2019**

- **§9 Erklärung über die Annahme der Wahl**
 - (1) Nach jeder Wahl ist der Gewählte vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung gilt §5 Abs. 3 entsprechend.
 - (2) Kann ein Gewählter gemäß Abs. 1 nicht befragt werden, dann gilt seine Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.

Wahlausschuss 2021

- **3) Belehrung der Wahlversammlung**

- **Auszug aus der Satzung des BRK i.d.F.v. 12.02.2020**
- **Auszug aus der Wahlordnung des BRK i.d.F.v. 20.07.2019**

- **§11 Anfechtung der Wahl**

- (1) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag. Anfechtungsberechtigt ist, wer zu der Wahl wahlberechtigt war. Die Anfechtung ist schriftlich vorzunehmen und soll begründet werden.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes.
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)